



Richtlinie zum Besuch der Kindertagesstätte Kuckucksnest in Heyen

Liebe Eltern,

im Zusammenhang mit dem Besuch Ihres Kindes in unserem Kuckucksnest gibt es einige Dinge zu beachten, über die wir sie in Kenntnis setzen möchten:

1. Allgemeines

Betreuungszeiten, Schließungszeiten, Voraussetzungen und Gebühren sind in der aktuell gültigen Satzungen zur Nutzung der Einrichtung und in der Gebührensatzung geregelt. Sie finden diese im Internet unter www.gemeinde-heyen.de/kinderbetreuung oder Sie erhalten auf Wunsch eine Kopie. Diese Satzungen sind zu beachten.

Über die variablen Schließungszeiten eines Kindergartenjahres werden Sie als Eltern rechtzeitig informiert.

2. Verhalten bei Krankheit

Schicken Sie Ihre Kinder nicht mit einer akuten, ansteckenden Krankheit in die Einrichtung. Auch nicht, wenn es dem Kind schon wieder besser zu gehen scheint. Im Übrigen gelten die Regeln gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz, die entsprechende Belehrung des RKI ist ihnen bekannt gemacht worden.

3. Frühstück und Mittagessen

Für Frühstück und Mittagessen ist in der Einrichtung gesorgt. Gesunde Getränke stehen ebenfalls bereit. Im Interesse einer sozialen, gesunden und ausgewogenen Ernährung nehmen wir die Mahlzeiten gemeinsam ein. Wir bitten Sie, darauf zu verzichten, dem Kind eigene Speisen und Getränke mit in die Einrichtung zu geben.

4. Kleidung

Die Kleidung sollte zweckmäßig und alltagstauglich sein und auch schmutzig werden dürfen. Ein Satz Wechselwäsche sollte für jedes Kind in die Einrichtung mitgegeben werden. Auch für schlechtes Wetter und sportliche Aktivitäten sind geeignete Kleidung und Schuhe Voraussetzung. Schlappen, Flip-Flops und andere Schuhe, die nicht im Fersenbereich fixiert werden können, bieten ein hohes Unfallrisiko und sind deshalb nicht gestattet.

5. Bettwäsche

Die Einrichtung stellt und reinigt die Bettwäsche.



6. Haftung

Für die Einrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung über den Träger der Einrichtung.

7. Aufsichtspflicht

Sobald die Kinder im Kuckucksnest von den Erzieherinnen in Empfang genommen werden, beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung. Sie endet, wenn die Kinder die Einrichtung mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten wieder verlassen. In abgesprochenen und schriftlich dokumentierten Ausnahmefällen darf das Kind den Weg von und zur Betreuung auch allein zurücklegen. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

8. Versicherungsschutz

Für Kinder, die im Kuckucksnest in Heyen mit einem gültigem Betreuungsvertrag betreut werden, gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Einrichtung, bei offiziellen Ausflügen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung. Auf dem Weg ist dafür die Begleitung durch eine dazu berechtigte Person notwendig. In abgesprochenen und schriftlich dokumentierten Ausnahmefällen darf das Kind den Weg von und zur Betreuung auch allein zurücklegen.

9. Vertrauensvoller Umgang

Wir gehen vertrauensvoll miteinander um. Kritik äußern wir im persönlichen Miteinander und/oder mit und über den Träger der Einrichtung, nicht über soziale Medien oder im Internet. Alle Veröffentlichungen aus dem Kuckucksnest oder über das Kuckucksnest, auch in sozialen Medien oder im Internet, bedürfen der gemeinsamen Entscheidung und Zustimmung der Eltern und der Einrichtungsleitung.

Wichtiger Teil der Richtlinie sind in dem Zusammenhang:

- Der Anhang „Zustimmung zur Bildungsdokumentation“
- Der Anhang „Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen“

Heyen, den 01.08.2020

gez. S. Weikert

Kindergartenleitung

gez. M. Zieseniß

Gemeinde Heyen (Träger)